

14. MAI 1973
Bonn, den ~~30. Apr. 1973~~

Anerkennungs- und Verleihungsurkunde

Aufgrund des Gründungsprotokolls vom 18.12.1972 und der Satzung vom gleichen Tage erkenne ich nach § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 i.V. mit § 2 (1) der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 23. Juli 1970 die
Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim

mit Sitz in Bornheim an und verleihe ihr gleichzeitig nach § 5 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i.V. mit § 2 (2) der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 23. Juli 1970 die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß mir nach § 33 (2) BGB i.V. mit § 2 (2) der Zuständigkeitsverordnung jede Änderung der Satzung zur Genehmigung vorzulegen ist und nach § 6 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die Anerkennung widerrufen werden kann, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgaben während eines längeren Zeitraumes nicht oder nur unzulänglich erfüllt hat.

Darüber hinaus wird der Forstbetriebsgemeinschaft zur Auflage gemacht, der unteren Forstbehörde innerhalb einer angemessenen Frist:

einen Arbeits- und Nutzungsplan für einen Zeitraum von 5 - 10 Jahren, gegliedert nach waldbaulichen Planungseinheiten (Wirtschaftsblocks),

einen Erläuterungsbericht, in dem die Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung im Walde und die Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung der durch Besitzersplitterung, Gemengelage oder ungünstige Flächenform gegebenen Nachteile besonders darzustellen sind,

eine Zusammenstellung der Ergebnisse einer Kleinwaldinventur mit einer Waldzustandskarte, die auch als Forstbetriebskarte Verwendung finden kann,

vorzulegen.



Im Auftrag:

(Dr. Rau)